

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Das Vereinsförderprogramm „Partnervereine des Leistungssports“ (PVL) des Behinderten-Sportverbands Niedersachsen e.V. (BSN) hat folgendes Ziel:

Die Erhöhung der Zahl der niedersächsischen Teilnehmer*innen an den Paralympischen Spielen.

Die Grundlage dafür bildet die Arbeit der PVL. Sie engagieren sich in besonderem Maß für die Entwicklung des paralympischen Leistungssports.

Um das Ziel zu erreichen, müssen folgende wesentliche Aufgaben gelöst werden:

- a) Die Rekrutierung neuer Leistungssportler*innen mit international klassifizierbaren Behinderungen durch den PVL.
- b) Die Förderung bereits aktiver Leistungssportler*innen mit international klassifizierbaren Behinderungen durch den PVL.

Bei der Umsetzung dieser Aufgaben werden die PVL vom BSN finanziell gefördert und individuell beraten.

Zu a) Die Rekrutierung neuer Leistungssportler*innen mit international klassifizierbaren Behinderungen durch den PVL.

Die Rekrutierung unterscheidet sich wesentlich von der Nachwuchsarbeit im Sport von Menschen ohne Behinderungen und geht i. d. R. deutlich über die konventionelle Vereinsarbeit hinaus: Es müssen **wiederkehrende persönliche** Gespräche mit potenziellen lokalen und/oder regionalen Partnern außerhalb des Sports (z.B. mit Selbsthilfegruppen, Interessenverbänden, medizinisch-therapeutischen Einrichtungen) geführt werden, um eine Netzwerkarbeit zu installieren und zu pflegen. Diese Gespräche finden häufig bei den zu gewinnenden Partnern und nicht auf dem Vereins-/Trainingsgelände statt.

Der PVL muss Aufklärungsarbeit bzgl. der Möglichkeiten des Sporttreibens mit Behinderungen bei allen Beteiligten, den Kindern, Eltern, möglichen Partnern, leisten.

Zur Umsetzung der o.g. Aufgaben können die PVL-Fördermittel genutzt werden (s. 4. Förderung).

Zu b) Die Förderung bereits aktiver Leistungssportler*innen mit international klassifizierbaren Behinderungen durch den PVL.

Leistungssportler*innen haben unterschiedliche Förderbedarfe, die sich von der Ernährungsberatung über Reisekosten bis hin zu Trainingsgeräten erstrecken.

Zur Förderung der Leistungssportler*innen können die PVL-Fördermittel genutzt werden (s. 4. Förderung).

Der BSN setzt voraus, dass ein PVL bereits ein mehrmaliges wöchentliches sportartspezifisches Training durch einen lizenzierten Trainer (mind. C-Lizenz der entsprechenden Sportart oder mind. C-Lizenz des BSN) sicherstellt. Daher werden **keine Kosten für Trainer*innenstunden** durch das PVL-Projekt übernommen.

Zuschüsse für die Neugründung von Behindertensportvereinen/-abteilungen oder für die Erweiterung des Sportangebots bestehender Vereine können über das [Aktionsprogramm „Ausbreitung des Behindertensports“](#) beantragt werden. Hierfür müssen die Kriterien des Aktionsprogramms erfüllt sein. Das Aktionsprogramm wird ebenfalls vom BSN verwaltet. Zur weiteren Unterstützung der Leistungssportler*innen können die PVL-Fördermittel genutzt werden (s. 4. Förderung).

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die ordentliches Mitglied im BSN sind. Darüber hinaus kann der BSN eigene Maßnahmen im Sinne des Projekts aus den Fördermitteln finanzieren.

3. Hinweise und Voraussetzungen der Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Andere Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Kommunen, Stiftungen, Sponsoren) sind vorrangig zu nutzen.

4. Förderung

Auf Grundlage der unter Punkt 1 beschriebenen Aufgaben werden folgende Ausgaben gefördert:

a) Für die Rekrutierung neuer Leistungssportler*innen mit international klassifizierbaren Behinderungen durch den PVL:

- Materialien der Öffentlichkeitsarbeit (ausschließlich mit PVL-Bezug und ausschließlich nach vorheriger Absprache mit dem BSN)
- Sichtungsmassnahmen (Honorare für Trainer*innen/Helfer*innen, Sportstättennutzungskosten, Fahrtkosten für Trainer*innen/Helfer*innen)
- Honorierung der Aufgaben der PVL-Leitung (Voraussetzung: Honorarvertrag zwischen PVL und Leitung-PVL)

b) Für die Förderung bereits aktiver Leistungssportler*innen mit international klassifizierbaren Behinderungen durch den PVL:

- Ernährungsberatung
- Fahrt-, Flug- und Übernachtungskosten für Trainingsmaßnahmen und Wettkämpfe (oberhalb der DM)
- individuelle Förderung von Leistungssportler*innen bei besonderem/r Bedarf/Notwendigkeit (ausschließlich nach vorheriger Absprache mit dem BSN)
- Meldegeld/Startgebühren (ab Wettkämpfen oberhalb der DM)
- physiotherapeutische Maßnahmen
- Teilnahmegebühren bei Maßnahmen der Trainerqualifikation
- Trainingsmittel/Trainingsgeräte

5. Antragsverfahren, Bewilligungsverfahren und Dauer der Anerkennung

Antragsberechtigte richten ihre Anträge an den

*Behinderten-Sportverband Niedersachsen e.V.
Ressort Leistungssport
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover*

Die Anträge können fristungebunden eingereicht werden.

Nach Sichtung durch den BSN wird ein Ortstermin beim antragstellenden Verein durchgeführt. Der Fachausschuss Leistungssport entscheidet anschließend über die Anerkennung/Ablehnung des Antrags.

Im Fall einer Anerkennung beginnt diese zum nächsten Quartal und endet nach maximal 24 Monaten bzw. spätestens zum 31.12. des folgenden Jahres nach der Anerkennung.

6. Fördersumme

Die Höhe der Fördersumme richtet sich nach der Anerkennungsdauer, der Bewertung durch den Fachausschuss Leistungssport und der zur Verfügung stehenden Mittel.

Anerkennung ab:	01.01.	01.04.	01.07.	01.10.
Ende der Anerkennung:	31.12. des Folgejahres	31.12. des Folgejahres	31.12. des Folgejahres	31.12. des Folgejahres
Anerkennungsdauer:	24 Monate	21 Monate	18 Monate	15 Monate
max. Fördersumme:	4.000,00 €	3.500,00 €	3.000,00 €	2.500,00 €

7. Mittelzuweisung, Abrechnung und Nachweisführung

Der BSN teilt dem PVL die Höhe der Fördermittel für den Anerkennungszeitraum mit. Die Fördersumme verbleibt beim BSN bis zum Nachweis abrechnungsfähiger Kosten.

Zur Abrechnung ist ausschließlich das BSN-Abrechnungsformular für PVL zu verwenden.

Bei allen Nachweisen sind die Zahlungsbelege in Kopie einzureichen.

Sämtliche Originalabrechnungsunterlagen sind zu Prüfzwecken vom Verein zehn Jahre aufzubewahren und verfügbar zu halten (§ 147 Abs. 3 AO).

Der PVL reicht die Abrechnung bis spätestens vier Wochen nach Ende der Anerkennung ein.

Andernfalls erlischt der Anspruch auf Erstattung.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

8. Prüfung der Mittelverwendung und Nachzahlung

Wird bei der Prüfung festgestellt, dass Mittel nicht richtlinienkonform abgerechnet, die vereinbarten „Meilensteine“ nicht entsprechend der Vereinbarung durch den PVL umgesetzt wurden oder ein PVL während der Anerkennung aus dem BSN austritt, so sind diese an den BSN zurückzuzahlen.

Über Ausnahmen entscheidet der Fachausschuss Leistungssport.

Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, wird neben der o. g. Rückzahlung ein Ordnungsgeld in gleicher Höhe aus Eigenmitteln des Mitgliedvereins fällig. .

Zusätzlich kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 22 der BSN-Satzung in Betracht.

Der Rückzahlungsbetrag und das Ordnungsgeld werden vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim BSN mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

9. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt der Fachausschuss Leistungssport.